



Vermerk für die Mitglieder der Regierung

Im Juni 2013 verabschiedeten die Mitgliedstaaten des Europarats den Beschluss CM/Res(2013)9 des Ministerkomitees des Europarats vom 11. Juni 2013 über Metalle und Legierungen, die in Materialien oder Gegenständen verwendet werden, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (im Folgenden „Beschluss“), der darauf abzielt, die nationalen Anforderungen an solche Materialien, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, zu harmonisieren, um ein hohes Maß an Schutz der öffentlichen Gesundheit zu erreichen.

Zu diesem Zweck werden die Mitgliedstaaten des Europarats in dem Beschluss aufgefordert, im Einklang mit den Grundsätzen und Leitlinien, die in dem Beschluss beigefügten technischen Leitfaden festgelegt sind, legislative oder andere Maßnahmen zu ergreifen.

Mit Beschluss M (2022) 12 des Benelux-Ministerkomitees vom 17. Oktober 2022 über Materialien oder Gegenstände aus Metallen und Legierungen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, bemühen sich die Benelux-Staaten, den Beschluss im Einklang mit dem europäischen Rechtsrahmen für das Inverkehrbringen von Materialien, die in der Europäischen Union mit Lebensmitteln in Berührung kommen, gemeinsam umzusetzen. Auf diese Weise werden die in den drei Ländern anzuwendenden Vorschriften harmonisiert.

Mit diesem Änderungsentwurf der Regierung soll der Beschluss M (2022) 12 des Benelux-Ministerkomitees vom 17. Oktober 2022 über Materialien oder Gegenstände aus Metallen und Legierungen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, in nationales Recht umgesetzt werden, um das gleiche hohe Gesundheitsschutzniveau in den Benelux-Ländern zu gewährleisten.

Auf nationaler Ebene bildet Artikel 2 des geänderten Gesetzes vom 25. September 1953 über die Neuorganisation der Kontrolle von Lebensmitteln, Getränken und Waren in Verbindung mit Artikel 6 des Gesetzes vom xxyyoooo über amtliche Kontrollen von Lebensmitteln und Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, die Rechtsgrundlage für den vorliegenden Änderungsentwurf der Regierung.

Wie vom Staatsrat in seiner Stellungnahme vom 25. Juni 2024 gefordert, wurde in den verfügenden Teil des vorliegenden Änderungsentwurfs der Regierung darüber hinaus ein neuer Artikel 8a eingefügt, der Straftaten enthält, die nach dem Gesetz vom xxyyoooo über die amtliche Kontrolle von Lebensmitteln und Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, entweder mit Geldbußen oder strafrechtlichen Sanktionen zu ahnden sind.



TEXT UND KOMMENTAR ZU ÄNDERUNGEN DER REGIERUNG

Artikel 1

Die Präambel der großherzoglichen Verordnung wird wie folgt geändert:

„Gestützt auf den Beschluss M (2022) 12 des Benelux-Ministerkomitees vom 17. Oktober 2022 über Materialien oder Gegenstände aus Metallen und Legierungen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen;

gestützt auf das geänderte Gesetz vom 25. September 1953 über die Neuordnung der Kontrolle von Lebensmitteln, Getränken und üblichen Erzeugnissen, insbesondere auf Artikel 2;

~~Gestützt auf das Gesetz vom 28. Juli 2018 zur Einführung eines Kontroll- und Sanktionssystems in Bezug auf Lebensmittel in der jeweils gültigen Fassung;~~

gestützt auf den Vorentwurf eines Gesetzes von xxyyoooo über amtliche Kontrollen von Lebensmitteln sowie über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, insbesondere auf Artikel 6;

gestützt auf das Gesetz vom 8. September 2022 zur Einrichtung und Organisation der luxemburgischen Veterinär- und Lebensmittelverwaltung („ALVA“);

~~gestützt auf den Beschluss des Benelux-Ministerkomitees vom 17. Oktober 2022 M (2022) 12 über Materialien und Gegenstände aus Metall und Legierungen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen;~~

nach Einholung der Stellungnahmen der Landwirtschaftskammer, der Handelskammer und der Handwerkskammer;

nach Anhörung unseres Staatsrates;

aufgrund des Berichts ~~unserer~~ **der** Ministerin für Landwirtschaft, ~~Weinbau und die Entwicklung des ländlichen Raums~~ **Lebensmittel und Weinbau** und nach Beratung des Regierung im Rat;“.

Änderung 2

Artikel 1 des Entwurfs der geänderten großherzoglichen Verordnung wird wie folgt geändert:

„Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1) ‚zuständige Verwaltung‘: die Luxemburger Veterinär- und Lebensmittelverwaltung (im Folgenden „ALVA“);

2) ‚Metalle‘: Stoffe, die durch folgende physikalisch-chemische Eigenschaften in festem Zustand gekennzeichnet sind:

- a) Reflektionsvermögen, das für die charakteristische metallische Brillanz verantwortlich ist;



- b) Elektrisch Leitfähigkeit;
- c) Wärmeleitfähigkeit;
- d) Mechanische Eigenschaften wie Festigkeit und Duktilität.

Metalle entsprechen einer Kategorie von Materialien, deren Kohäsion auf der Atomebene durch Metallbindungen gewährleistet ist. Sie können mit einer Reihe positiver Metallionen assimiliert werden, die ausgedehnte kristalline Netze bilden, in denen Valenzelektronen von der gesamten Struktur geteilt werden;

3) ‚Legierung‘: ein auf makroskopischer Ebene homogenes Metallmaterial, das aus zwei oder mehr Elementen besteht, die so kombiniert sind, dass sie nicht durch mechanische Mittel leicht voneinander getrennt werden können;

4) ‚Unternehmen‘: jedes Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG;

5) ‚Einrichtung‘: jede Einheit eines Lebensmittelunternehmens gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene in der geänderten Fassung;

6) ‚Unternehmer‘: Unternehmer im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG;

7) ‚Freisetzung‘: die unbeabsichtigte Übertragung von Metallen auf Lebensmittel aus Materialien oder Gegenständen aus Metallen oder Legierungen;

8) ‚spezifischer Freisetzungsgrenzwert (SRL)‘: die höchstzulässige Menge eines bestimmten Metall- oder Metalloid Ions in Milligramm, das von einem Material oder Gegenstand in Lebensmittel oder Lebensmittelsimulanzien freigesetzt wird, ausgedrückt in Kilogramm;

9° ‚Minister‘: der Minister ~~verantwortlich für die Lebensmittelsicherheit~~ verantwortlich für die Landwirtschaft.“.

Änderung 3

Artikel 2 des Entwurfs der geänderten großherzoglichen Verordnung wird wie folgt geändert:

„Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die unbeabsichtigte Freisetzung von Metallen oder Verunreinigungen durch Materialien und Gegenstände in ihrem Endzustand, unabhängig davon, ob



sie ganz oder teilweise aus Metallen oder Legierungen bestehen oder mit einer Oberflächenbeschichtung bedeckt sind, und die:

- 1) **die** dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen; oder
- 2) **die** bereits mit Lebensmitteln in Berührung sind und dazu bestimmt sind; oder
- 3) bei denen vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie unter normalen oder vorhersehbaren Verwendungsbedingungen mit Lebensmitteln in Berührung kommen oder ihre Bestandteile auf Lebensmittel übertragen.“

Änderung 4

Artikel 4 des Entwurfs der geänderten großherzoglichen Verordnung wird wie folgt geändert:

„Artikel. 4. Spezifischer Freisetzungsgrenzwert (SRL)

Die in Artikel 2 genannten Materialien und Gegenstände aus Metall und Legierung müssen den spezifischen Freisetzungsgrenzwerten **des Anhangs** Kapitel 1 dieser Verordnung entsprechen.

Stoffe aus Nanomaterialien gemäß der Definition in der Empfehlung 2011/696/EU der Kommission vom 18. Oktober 2011 zur Definition von Nanomaterialien erfordern in jedem Fall eine spezifische Bewertung ihrer Eigenschaften, des Verwendungszwecks und der Expositionsmessung im Falle der Freisetzung in Lebensmitteln. “

Änderung 5

Ein neuer Artikel 5a wird mit folgendem Wortlaut eingeführt:

„Der allgemeine Grenzwert von 60 mg/kg gilt für Stoffe ohne einen spezifischen Freisetzungsgrenzwert oder einen spezifischen Migrationsgrenzwert oder eine andere Beschränkung, sofern nichts anderes bestimmt ist. “

Änderung 6

Artikel 5 des Entwurfs der geänderten großherzoglichen Verordnung wird wie folgt geändert:

„Artikel. 5. Überprüfung spezifischer Freisetzungsgrenzwerte



(1) Die Konformität von fertigen Materialien und Gegenständen wird durch Freisetzungstests oder Untersuchungsmethoden überprüft.

Die zuständige Verwaltung und die Unternehmen wenden Test- und Prüfungsmethoden gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) in der geänderten Fassung, um die Einhaltung der im Anhang Kapitel 1 dieser großherzoglichen Verordnung festgelegten spezifischen Grenzwerte für die Freisetzung von Materialien und Gegenständen festzustellen.

Freisetzungstests von Materialien und Gegenständen werden unter den schlimmsten vorhersehbaren Verwendungsbedingungen durchgeführt.

Die Ergebnisse spezifischer Freisetzungstests in Lebensmitteln haben Vorrang vor den Ergebnissen der Lebensmittelsimulanzien. Die Ergebnisse spezifischer Freisetzungstests, die in Lebensmittelsimulanzien gewonnen wurden, müssen Vorrang vor den Ergebnissen haben, die durch Untersuchungsmethoden gewonnen wurden.

*(2) Für die Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften werden die spezifischen Freisetzungswerte eines Fertigerzeugnisses in mg/kg **Milligramm pro Kilogramm**, ausgedrückt, basierend auf dem tatsächlichen Verhältnis Oberfläche/Volumen zwischen Oberfläche und Volumen unter tatsächlichen oder beabsichtigten Verwendungsbedingungen.*

Abweichend von dieser Bestimmung wird bei Blechen, Folien und flachen Flächen, die noch nicht mit Lebensmitteln in Berührung gekommen sind, der Migrationswert in mg/kg **Milligramm pro Kilogramm** ausgedrückt, wobei ein Verhältnis Oberfläche/Volumen zwischen Oberfläche und Volumen von 6 dm^2 pro kg Lebensmittel zugrunde gelegt wird. “.

Änderung 7

Artikel 6 des Entwurfs der geänderten großherzoglichen Verordnung wird wie folgt geändert:

„(1) Betreiber von Materialien und Gegenständen aus Aluminium ohne Schutzbeschichtung müssen ein Etikett anbringen, das die Anwender darauf hinweist, dass das Aluminium keine Schutzbeschichtung aufweist.“



Im Falle von Verpackungen für den Einzelhandel stellen die Betreiber sicher, dass solche Verpackungen Informationsetiketten für den Endverbraucher enthalten, in denen festgelegt ist, dass die Materialien und Gegenstände nicht zur Lagerung oder Verarbeitung von sauren, alkalischen oder salzhaltigen Lebensmitteln oder nur zur Lagerung von Lebensmitteln im Kühlschrank verwendet werden dürfen.

(2) Betreiber von Materialien und Gegenständen aus Aluminium ohne Schutzbeschichtung müssen Hinweise zu der Verwendung ihrer Produkte mit stark sauren, alkalischen oder salzhaltigen Lebensmitteln geben.“.

Änderung 8

Artikel 7 des Entwurfs der geänderten großherzoglichen Verordnung wird wie folgt geändert:

„(1) Die Konformität der Materialien und Gegenstände wird durch eine Konformitätserklärung nach dem Muster **im Anhang** Kapitel 2 ~~des Anhangs dieser Verordnung~~ bestätigt.

(2) Die in Absatz 1 genannte Konformitätserklärung wird vom Betreiber erstellt.

(3) Abweichend von ~~Unterabsatz~~ **Absatz 1** sind für alle Materialien und Gegenstände aus Metall und Legierungen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, die noch nicht als Fertigerzeugnisse gelten, mindestens die Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 der Konformitätserklärung entsprechend dem Muster im **Anhang** Kapitel 2 ~~des Anhangs dieser Verordnung~~ auszufüllen.

(4) Abweichend von Absatz 1 wird für Komponenten, die für die Montage eines Produktionsprozesses und für einen vollständigen Produktionsprozess in demselben Betrieb der Lebensmittelindustrie verwendet werden, ein risikobasierter Ansatz angewandt, falls eine Konformitätserklärung fehlt. Diese Risikobewertung wird der zuständigen Behörde auf Anfrage zur Verfügung gestellt.“.

Änderung 9

Artikel 8 des Entwurfs der geänderten großherzoglichen Verordnung wird wie folgt geändert:

„Waren, die rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei in Verkehr gebracht wurden oder die ihren Ursprung in den Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben und dort rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden, gelten als mit diesen Vorschriften vereinbar. Die Umsetzung dieser Vorschriften unterliegt der Verordnung (EU) 2019/515 **des Europäischen Parlaments und des Rates** vom 19. März 2019 über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind **und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 764/2008**“.

Änderung 10



In den geänderten Entwurf der großherzoglichen Verordnung wird ein Artikel 8a eingefügt:

„Artikel 8a. Geldbußen und strafrechtliche Sanktionen

(1) Der Minister kann gemäß Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes vom xxyyoooo über die amtliche Kontrolle von Lebensmitteln und Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, eine Geldbuße gegen jeden Betreiber verhängen, der gegen die folgenden Artikel dieser Verordnung verstößt:

1) Artikel 3;

2) Artikel 6;

3) Artikel 7.

(2) Verstöße gegen Artikel 4 dieser Verordnung werden mit den Sanktionen nach Artikel 16 Absatz 2 des Gesetzes vom xxyyoooo über die amtliche Kontrolle von Lebensmitteln und Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, geahndet.“.

Änderung 11

Artikel 9 des Entwurfs der geänderten großherzoglichen Verordnung wird wie folgt geändert:

„Unser Minister für ~~Lebensmittelsicherheit~~ **Lebensmittel** ist für die Durchführung dieser Verordnung verantwortlich, die im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlicht wird.“

Änderung 12

Der Anhang des geänderten Entwurfs der großherzoglichen Verordnung wird wie folgt geändert:

KAPITEL 1: SPEZIFISCHER FREISETZUNGSGRENZWERT (SRL)

Kapitel 1 – Spezifische Freisetzungsgrenzwerte (SRL)

Tabelle 1: SRLs für Metalle und Legierungskomponenten.

Symbol	Name	SRL (mg/kg Lebensmittel)
Al	Aluminium	5
Sb	Antimon	0,04
Ag	Silber	0,08
Cr	Chrom	<u>0,250 1*</u>
Co	Kobalt	0,02
Cu	Kupfer	4
<u>Sn</u>	<u>Zinn</u>	<u>100**</u>
Fe	Eisen	40



Mg	Magnesium	-****
Mn	Mangan	1,80 0,55 ***
Mo	Molybdän	0,12
Ni	Nickel	0,14
Sn*	Zinn	100
Ti	Titan	-****
V	Vanadium	0,01
Zn	Zink	5
Zr	Zirkonium	2

*** Für Chrom(VI).**

** Außer im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/915 der Kommission vom 25. April 2023 über Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006.

*** Eine LLS von 0,07 mg/kg gilt für Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, die unter die Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung und zur Aufhebung der Richtlinie 92/52/EWG des Rates, der Richtlinien 96/8/EG, 1999/21/EG, 2006/125/EG und 2006/141/EG der Kommission, der Richtlinie 2009/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 41/2009 und (EG) Nr. 953/2009 des Rates und der Kommission fallen.

*** Der allgemeine Grenzwert von 60 mg/kg gilt nicht.

Tabelle 2: SRL für Metalle in Form von Kontaminanten und Verunreinigungen.

Symbol	Name	SRL (mg/kg Lebensmittel)
As	Arsen	0,002
Ba	Barium	1,2
Be	Beryllium	0,01
Cd	Cadmium	0,005
Li	Lithium	0,048
Hg	Quecksilber	0,003
Pb	Blei	0,010
Tl	Thallium	0,0001 0,001

KAPITEL 2: ANGABEN, DIE IN DER KONFORMITÄTSERKLÄRUNG ENTHALTEN SEIN MÜSSEN

Kapitel 2 – Angaben, die in der Konformitätserklärung enthalten sein müssen

Die in Artikel 7 Absatz 1 genannte schriftliche Erklärung enthält folgende Angaben:

1) die Identität und Anschrift des Betreibers, der die Konformitätserklärung ausstellt;



- 2) die Identität und Anschrift des Unternehmers, der Materialien und Gegenstände oder Stoffe herstellt oder einführt, die für die Herstellung dieser Materialien und Gegenstände bestimmt sind;
- 3) die Identität von Metallen und Legierungen, die für die Herstellung von Materialien und Gegenständen bestimmt sind;
- 4) das Datum der Erklärung;
- 5) die Bestätigung der Übereinstimmung der Materialien und Gegenstände mit den geltenden Anforderungen dieser Verordnung mit den entsprechenden Anforderungen für das Königreich Belgien oder das Königreich der Niederlande, die sich aus dem Beschluss M (2022) 12 des Benelux-Ministerkomitees vom 17. Oktober 2022 ~~M (2022) 12~~ über Materialien und Gegenstände aus Metallen und Legierungen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, oder andere spezifische Rechtsvorschriften über Metalle und Legierungen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union veröffentlicht wurden, der nicht zu den Benelux-Ländern oder der Türkei oder einem EFTA-Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gehört, sowie mit den geltenden Anforderungen der oben genannten Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 ergeben;
- 6) Angemessene Informationen, die es den nachgeschalteten Betreibern ermöglichen, die Einhaltung von Beschränkungen oder Spezifikationen sicherzustellen;
- 7) Angemessene Informationen über eingeschränkte Metalle in Lebensmitteln, die durch experimentelle Daten oder die theoretische Berechnung ihres spezifischen Freisetzungsgrads gewonnen werden;
- 8) Spezifikationen für die Verwendung des Materials oder des Gegenstandes wie:
 - a) die Art(en) des/der Lebensmittel(s), die dazu bestimmt sind, mit ihnen in Berührung zu kommen;
 - b) Zeit und Temperatur der Behandlung und Lagerung in Kontakt mit dem Lebensmittel;
 - c) das Verhältnis von Fläche zu Volumen bei Kontakt mit dem Lebensmittel, das zur Feststellung der Konformität des Materials oder des Gegenstandes verwendet wird.

Die schriftliche Erklärung erleichtert die Identifizierung der Materialien, Gegenstände oder Stoffe, für die sie bestimmt ist, und wird erneuert, wenn wesentliche Produktionsänderungen zu Veränderungen in der Freisetzung von Metallen führen oder wenn neue wissenschaftliche Daten vorliegen. Wenn keine Änderungen an den Rohstoffen, hinsichtlich ihrer Verarbeitung oder Verwendung oder des Produktionsprozesses usw. zutreffen, kann eine Konformitätserklärung für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren gültig bleiben. Dies gilt unbeschadet der Möglichkeit, dass der Produktbetreiber jederzeit beschließen kann, die Konformitätserklärung zu verlängern, auch wenn der Status quo beibehalten wird. “.



BEMERKUNGEN ZU DEN ÄNDERUNGEN DER REGIERUNG

Zu Artikel 1

Die legislativen Bemerkungen des Staatsrats wurden berücksichtigt.

Das Gesetz von 1953 ist nach wie vor die Rechtsgrundlage für eine Vielzahl von Rechtstexten. Darüber hinaus bleibt dieses Gesetz die Rechtsgrundlage für die Kontrolle von üblichen Produkten und Kosmetika, die in der Zuständigkeit des Gesundheitsministeriums verblieben sind.

Die Aufhebung des Gesetzes von 1953 würde die Anpassung aller bestehenden großherzoglichen Verordnungen zur Folge haben, die in Umsetzung des vorherigen Gesetzes erlassen wurden, um diese großherzoglichen Verordnungen durch den Artikel zu ergänzen, in dem die Bestimmungen festgelegt werden, die in Bezug auf den Entwurf des Gesetzes 8156 unter Strafe gestellt werden, wie vom Staatsrat gefordert.

Es wird daher vorgeschlagen, das Gesetz von 1953 in einer zweiten Phase in Absprache mit dem Gesundheitsministerium und nach Inkrafttreten des Gesetzes 8156 zu ändern, um die vom Staatsrat angeforderten Artikel vorbereiten zu können.

Somit bildet Artikel 2 des Gesetzes von 1953 in Verbindung mit Artikel 6 des Gesetzes vom xxyyoooo über die amtliche Kontrolle von Lebensmitteln und Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, die Rechtsgrundlage für diese *Verordnung*.

Zu Änderung 2

Die legislativen Bemerkungen des Staatsrats wurden berücksichtigt.

Zu Änderung 3

Die legislativen Bemerkungen des Staatsrats wurden berücksichtigt.

Zu Änderung 4

Die legislativen Bemerkungen des Staatsrats wurden berücksichtigt.

Zu Änderung 5

Wie im Benelux-Beschluss festgelegt, werden die darin genannte LLS automatisch durch jeden anderen im Rahmen des Europarats festgelegten Wert ersetzt, und dementsprechend ergreift jedes Benelux-Land in seinem internen Recht die erforderlichen Maßnahmen, um diese Ersetzung umzusetzen.



Daher wurde der allgemeine Grenzwert im Einklang mit den neuen EDQM-Leitlinien in diesen neuen Artikel aufgenommen.

Zu Änderung 6

Die legislativen Bemerkungen des Staatsrats wurden berücksichtigt.

Zu Änderung 7

Die legislativen Bemerkungen des Staatsrats wurden berücksichtigt.

Zu Änderung 8

Die legislativen Bemerkungen des Staatsrats wurden berücksichtigt.

Zu Änderung 9

Die legislativen Bemerkungen des Staatsrats wurden berücksichtigt.

Zu Änderung 10

In seiner Stellungnahme Nr. 61.359 stellt der Staatsrat fest, dass „Artikel 16 Absatz 1 des Entwurfs des Gesetzes 8156 eine Sanktion für den Fall vorsieht, dass die Bestimmungen der auf der Grundlage von Artikel 1 Absatz 7 erlassenen großherzoglichen Verordnungen nicht eingehalten werden. In Ermangelung eines Artikels, der die unter Strafe gestellten Bestimmungen präzisiert, würde jede Bestimmung des Entwurfs der großherzoglichen Verordnung, die in Umsetzung des Entwurfs des Lebensmittelgesetzes erlassen wird, der im Entwurf des Rechtsakts vorgesehenen Sanktion unterliegen, auch diejenigen Artikel, die kein Fehlverhalten enthalten, was nicht mit dem Grundsatz der Spezifizierung von Straftaten im Einklang stünde.“

Daher wurde der verfügende Teil dieser Verordnung, der zur Durchführung des Entwurfs des Lebensmittelgesetzes angenommen wurde, dahin gehend geändert, dass ein solcher Artikel, der Straftaten enthält, hinzugefügt wurde.

Mit dem Gesetz 8156 sollen Geldbußen durch Regierungsänderungen eingeführt werden, wie dies bereits in den Gesetzen 8300 und 8177 der Fall ist. Dieser einheitliche Ansatz würde somit eine gerechte Behandlung aller betroffenen Wirtschaftsteilnehmer gewährleisten.

Daher sind die verwerflichen Handlungen entweder mit Geldbußen oder strafrechtlichen Sanktionen zu ahnden.



Die in Absatz 2 genannten Handlungen, die eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen können, werden in Anbetracht ihrer Schwere entsprechend dem im Unionsrecht vorgeschriebenen Erfordernis der Abschreckung und Verhältnismäßigkeit mit strafrechtlichen Sanktionen geahndet.

Zu Änderung 11

Zweck der in Rede stehenden Änderung ist es, dem für Lebensmittel zuständigen Minister Befugnisse zu übertragen.

In seiner Stellungnahme vom 25. Juni 2024 zum Entwurf einer großherzoglichen Verordnung über Getreidebeikost und Beikost für Säuglinge und Kleinkinder schlägt der Staatsrat vor, die Vollstreckungsanordnung gemäß den internen Vorschriften der Regierung wie folgt zu erlassen:

Der für Energie zuständige Minister wird mit der Implementierung der vorliegenden Verordnung beauftragt, die im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlicht wird.

Die Benennung der staatlichen Befugnisse in der Vollstreckungsanordnung erfolgt gemäß Anhang B der internen Vorschriften der Regierung, genehmigt durch den großherzoglichen Erlass vom 27. November 2023 zur Genehmigung und Veröffentlichung der internen Vorschriften der Regierung.

Die Zuständigkeiten des Ministers sind genau festgelegt und geben Aufschluss darüber, in welchem Bereich das Regierungsmitglied eingreifen muss.

In Anhang B der internen Vorschriften der Regierung verfügt das Ministerium für Landwirtschaft, Lebensmittel und Weinbau über die folgenden staatlichen Befugnisse/Zuständigkeiten: Landwirtschaft, Lebensmittel und Weinbau. Diese sind dann Gegenstand ausführlicher Informationen unter den Punkten 1 bis 12. Obwohl die Ernährungspolitik nur ein Element unter vielen ist, betrifft sie doch die Lebensmittel.

Um dieser Bemerkung des Staatsrates Rechnung zu tragen und Kohärenz zu gewährleisten, wird vorgeschlagen, die folgende alternative Formulierung anzunehmen:

„Der für Lebensmittel zuständige Minister“.

Zu Änderung 12

Die legislativen Bemerkungen des Staatsrats wurden berücksichtigt.

Darüber hinaus spiegeln die Werte in den Tabellen 1 und 2 die spezifischen Freisetzungsgrenzwerte des Technischen Leitfadens für Hersteller und Regulierungsbehörden des Europäischen Direktorats für die Qualität von Arzneimitteln (EDQM) in Bezug auf die Metalle und Legierungen wider, aus denen Materialien und Gegenstände bestehen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen.



KOORDINierter TEXT VOM

Entwurf einer großherzoglichen Verordnung über Materialien und Gegenstände aus Metall und Legierungen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

„Gestützt auf den Beschluss M (2022) 12 des Benelux-Ministerkomitees vom 17. Oktober 2022 über Materialien oder Gegenstände aus Metallen und Legierungen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen;

gestützt auf das geänderte Gesetz vom 25. September 1953 über die Neuordnung der Kontrolle von Lebensmitteln, Getränken und üblichen Erzeugnissen, insbesondere auf Artikel 2;

~~Gestützt auf das Gesetz vom 28. Juli 2018 zur Einführung eines Kontroll- und Sanktionssystems in Bezug auf Lebensmittel in der jeweils gültigen Fassung;~~

gestützt auf den Vorentwurf eines Gesetzes von xxyyoooo über amtliche Kontrollen von Lebensmitteln sowie über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, insbesondere auf Artikel 6;

gestützt auf das Gesetz vom 8. September 2022 zur Einrichtung und Organisation der luxemburgischen Veterinär- und Lebensmittelverwaltung („ALVA“);

~~gestützt auf den Beschluss des Benelux-Ministerkomitees vom 17. Oktober 2022 M (2022) 12 über Materialien und Gegenstände aus Metall und Legierungen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen;~~

nach Einholung der Stellungnahmen der Landwirtschaftskammer, der Handelskammer und der Handwerkskammer;

nach Anhörung unseres Staatsrates;

aufgrund des Berichts ~~unserer~~ **der** Ministerin für Landwirtschaft, ~~Weinbau und die Entwicklung des ländlichen Raums~~ Lebensmittel und Weinbau und nach Beratung des Regierung im Rat;

verfügt wie folgt:

Artikel 1. Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1) „zuständige Verwaltung“: die Luxemburger Veterinär- und Lebensmittelverwaltung (im Folgenden „ALVA“);

2) „Metalle“: Stoffe, die durch folgende physikalisch-chemische Eigenschaften in festem Zustand gekennzeichnet sind:

- a) Reflektionsvermögen, das für die charakteristische metallische Brillanz verantwortlich ist:



- b) Elektrisch Leitfähigkeit;
- c) Wärmeleitfähigkeit;
- d) Mechanische Eigenschaften wie Festigkeit und Duktilität.

Metalle entsprechen einer Kategorie von Materialien, deren Kohäsion auf der Atomebene durch Metallbindungen gewährleistet ist. Sie können mit einer Reihe positiver Metallionen assimiliert werden, die ausgedehnte kristalline Netze bilden, in denen Valenzelektronen von der gesamten Struktur geteilt werden;

3) „Legierung“: ein auf makroskopischer Ebene homogenes Metallmaterial, das aus zwei oder mehr Elementen besteht, die so kombiniert sind, dass sie nicht durch mechanische Mittel leicht voneinander getrennt werden können;

4) „Unternehmen“: jedes Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG;

5) „Einrichtung“: jede Einheit eines Lebensmittelunternehmens gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene in der geänderten Fassung;

6) „Unternehmer“: Unternehmer im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG;

7) „Freisetzung“: die unbeabsichtigte Übertragung von Metallen auf Lebensmittel aus Materialien oder Gegenständen aus Metallen oder Legierungen;

8) „spezifischer Freisetzungsgrenzwert (SRL)“: die höchstzulässige Menge eines bestimmten Metall- oder Metalloid Ions in Milligramm, das von einem Material oder Gegenstand in Lebensmittel oder Lebensmittelsimulanzien freigesetzt wird, ausgedrückt in Kilogramm;

9° „Minister“: der Minister ~~verantwortlich für die Lebensmittelsicherheit~~ verantwortlich für die Landwirtschaft.

Artikel 2. Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die unbeabsichtigte Freisetzung von Metallen oder Verunreinigungen durch Materialien und Gegenstände in ihrem Endzustand, unabhängig davon, ob sie ganz oder teilweise aus Metallen oder Legierungen bestehen oder mit einer Oberflächenbeschichtung bedeckt sind, und die:



- 1) **die** dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen; oder
- 2) **die** bereits mit Lebensmitteln in Berührung sind und dazu bestimmt sind; oder
- 3) bei denen vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie unter normalen oder vorhersehbaren Verwendungsbedingungen mit Lebensmitteln in Berührung kommen oder ihre Bestandteile auf Lebensmittel übertragen.

Artikel 3. Allgemeine Bestimmung

Materialien und Gegenstände aus Metall und Legierung, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, sind nachfolgenden Vorschriften herzustellen:

- 1) Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG; und
- 2) Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 der Kommission vom 22. Dezember 2006 über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.

Artikel 4. Spezifischer Freisetzungsgrenzwert (SRL)

Die in Artikel 2 genannten Materialien und Gegenstände aus Metall und Legierung müssen den spezifischen Freisetzungsgrenzwerten **des Anhangs** Kapitel 1 dieser Verordnung entsprechen.

Stoffe aus Nanomaterialien gemäß der Definition in der Empfehlung 2011/696/EU der Kommission vom 18. Oktober 2011 zur Definition von Nanomaterialien erfordern in jedem Fall eine spezifische Bewertung ihrer Eigenschaften, des Verwendungszwecks und der Expositionsmessung im Falle der Freisetzung in Lebensmitteln.

Artikel 5a. Allgemeiner Grenzwert

Der allgemeine Grenzwert von 60 mg/kg gilt für Stoffe ohne einen spezifischen Freisetzungsgrenzwert oder einen spezifischen Migrationsgrenzwert oder eine andere Beschränkung, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 5. Überprüfung spezifischer Freisetzungsgrenzwerte

(1) Die Konformität von fertigen Materialien und Gegenständen wird durch Freisetzungstests oder Untersuchungsmethoden überprüft.



Die zuständige Verwaltung und die Unternehmen wenden Test- und Prüfungsmethoden gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) in der geänderten Fassung, um die Einhaltung der im Anhang Kapitel 1 dieser großherzoglichen Verordnung festgelegten spezifischen Grenzwerte für die Freisetzung von Materialien und Gegenständen festzustellen.

Freisetzungstests von Materialien und Gegenständen werden unter den schlimmsten vorhersehbaren Verwendungsbedingungen durchgeführt.

Die Ergebnisse spezifischer Freisetzungstests in Lebensmitteln haben Vorrang vor den Ergebnissen der Lebensmittelsimulanzien. Die Ergebnisse spezifischer Freisetzungstests, die in Lebensmittelsimulanzien gewonnen wurden, müssen Vorrang vor den Ergebnissen haben, die durch Untersuchungsmethoden gewonnen wurden.

(2) Für die Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften werden die spezifischen Freisetzungswerte eines Fertigerzeugnisses in ~~mg/kg~~ **Milligramm pro Kilogramm** ausgedrückt, basierend auf dem tatsächlichen Verhältnis ~~Oberfläche/Volumen~~ **zwischen Oberfläche und Volumen** unter tatsächlichen oder beabsichtigten Verwendungsbedingungen.

Abweichend von dieser Bestimmung wird bei Blechen, Folien und flachen Flächen, die noch nicht mit Lebensmitteln in Berührung gekommen sind, der Migrationswert in ~~mg/kg~~ **Milligramm pro Kilogramm** ausgedrückt, wobei ein Verhältnis ~~Oberfläche/Volumen~~ zwischen Oberfläche und Volumen von 6 dm² pro kg Lebensmittel zugrunde gelegt wird.

Bezüglich Artikel 6: Spezifische Kennzeichnungsangaben

(1) Hersteller von Materialien und Gegenständen aus Aluminium ohne Schutzbeschichtung müssen ein Etikett anbringen, das die Anwender darauf hinweist, dass das Aluminium keine Schutzbeschichtung aufweist.

Im Falle von Verpackungen für den Einzelhandel stellen die Betreiber sicher, dass solche Verpackungen Informationsetiketten für den Endverbraucher enthalten, in denen festgelegt ist, dass die Materialien und Gegenstände nicht zur Lagerung oder Verarbeitung von sauren, alkalischen oder



salzhaltigen Lebensmitteln oder nur zur Lagerung von Lebensmitteln im Kühlschrank verwendet werden dürfen.

(2) Hersteller von Materialien und Gegenständen aus Aluminium ohne Schutzbeschichtung müssen Hinweise zu der Verwendung ihrer Produkte mit stark sauren, alkalischen oder salzhaltigen Lebensmitteln geben.

Bezüglich Artikel 7: Konformitätserklärung

(1) Die Konformität der Materialien und Gegenstände wird durch eine Konformitätserklärung nach dem Muster **im Anhang** Kapitel 2 ~~des Anhangs dieser Verordnung~~ bestätigt.

(2) Die in Absatz 1 genannte Konformitätserklärung wird vom Betreiber erstellt.

(3) Abweichend von ~~Unterabsatz Absatz 1~~ sind für alle Materialien und Gegenstände aus Metall und Legierungen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, die noch nicht als Fertigerzeugnisse gelten, mindestens die Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 der Konformitätserklärung entsprechend dem Muster im **Anhang** Kapitel 2 ~~des Anhangs dieser Verordnung~~ auszufüllen.

(4) Abweichend von Absatz 1 wird für Komponenten, die für die Montage eines Produktionsprozesses und für einen vollständigen Produktionsprozess in demselben Betrieb der Lebensmittelindustrie verwendet werden, ein risikobasierter Ansatz angewandt, falls eine Konformitätserklärung fehlt. Diese Risikobewertung wird der zuständigen Behörde auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Artikel 8. Gegenseitige Anerkennung

Waren, die rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei in Verkehr gebracht wurden oder die ihren Ursprung in den Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben und dort rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden, gelten als mit diesen Vorschriften vereinbar. Die Umsetzung dieser Vorschriften unterliegt der Verordnung (EU) 2019/515 **des Europäischen Parlaments und des Rates** vom 19. März 2019 über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind **und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 764/2008**.

Artikel 8a. Geldbußen und strafrechtliche Sanktionen

(1) Der Minister kann gemäß Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes vom xxxxyoooo über die amtliche Kontrolle von Lebensmitteln und Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, eine Geldbuße gegen jeden Betreiber verhängen, der gegen die folgenden Artikel dieser Verordnung verstößt:

1) Artikel 3;



2) Artikel 6;

3) Artikel 7.

(2) Verstöße gegen Artikel 4 dieser Verordnung werden mit den Sanktionen nach Artikel 16 Absatz 2 des Gesetzes vom xxyyoooo über die amtliche Kontrolle von Lebensmitteln und Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, geahndet.

Artikel 9. Durchführungsbestimmung

Unser Minister für Lebensmittelsicherheit **Lebensmittel** ist für die Durchführung dieser Verordnung verantwortlich, die im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlicht wird.

ANHANG

KAPITEL 1: SPEZIFISCHER FREISETZUNGSGRENZWERT (SRL)

Kapitel 1 - Spezifische Freisetzungsgrenzwerte (SRL)

Tabelle 1: SRLs für Metalle und Legierungskomponenten.

Symbol	Name	SRL (mg/kg Lebensmittel)
Al	Aluminium	5
Sb	Antimon	0,04
Ag	Silber	0,08
Cr	Chrom	0,250 1*
Co	Kobalt	0,02
Cu	Kupfer	4
Sn	Zinn	100**
Fe	Eisen	40
Mg	Magnesium	- ****
Mn	Mangan	1,80,55 ****
Mo	Molybdän	0,12
Ni	Nickel	0,14
Sn*	Zinn	100
Ti	Titan	- ****
V	Vanadium	0,01
Zn	Zink	5
Zr	Zirkonium	2

*** Für Chrom (VI).**

****** Außer im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/915 der Kommission vom 25. April 2023 über Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006.

***** Eine LLS von 0,07 mg/kg gilt für Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, die unter die Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über**



Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung und zur Aufhebung der Richtlinie 92/52/EWG des Rates, der Richtlinien 96/8/EG, 1999/21/EG, 2006/125/EG und 2006/141/EG der Kommission, der Richtlinie 2009/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 41/2009 und (EG) Nr. 953/2009 des Rates und der Kommission fallen.

*** * * * Der allgemeine Grenzwert von 60 mg/kg gilt nicht.**

Tabelle 2: SRL für Metalle in Form von Kontaminanten und Verunreinigungen.

Symbol	Name	SRL (mg/kg Lebensmittel)
As	Arsen	0,002
Ba	Barium	1,2
Be	Beryllium	0,01
Cd	Cadmium	0,005
Li	Lithium	0,048
Hg	Quecksilber	0,003
Pb	Blei	0,010
Tl	Thallium	0,0001 0,001

~~KAPITEL 2: ANGABEN, DIE IN DER KONFORMITÄTSERKLÄRUNG ENTHALTEN SEIN MÜSSEN~~

Kapitel 2 – Angaben, die in der Konformitätserklärung enthalten sein müssen

Die in Artikel 7 Absatz 1 genannte schriftliche Erklärung enthält folgende Angaben:

- 1) die Identität und Anschrift des Betreibers, der die Konformitätserklärung ausstellt;
- 2) die Identität und Anschrift des Unternehmers, der Materialien und Gegenstände oder Stoffe herstellt oder einführt, die für die Herstellung dieser Materialien und Gegenstände bestimmt sind;
- 3) die Identität von Metallen und Legierungen, die für die Herstellung von Materialien und Gegenständen bestimmt sind;
- 4) das Datum der Erklärung;
- 5) die Bestätigung der Übereinstimmung der Materialien und Gegenstände mit den geltenden Anforderungen dieser Verordnung mit den entsprechenden Anforderungen für das Königreich Belgien oder das Königreich der Niederlande, die sich aus dem Beschluss **M (2022) 12** des Benelux-Ministerkomitees vom 17. Oktober 2022 ~~M (2022) 12~~ über Materialien und Gegenstände aus Metallen und Legierungen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, oder andere spezifische Rechtsvorschriften über Metalle und Legierungen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union veröffentlicht wurden, der nicht zu den Benelux-Ländern oder



der Türkei oder einem EFTA-Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gehört, sowie mit den geltenden Anforderungen der **oben genannten** Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 ergeben;

6) Angemessene Informationen, die es den nachgeschalteten Betreibern ermöglichen, die Einhaltung von Beschränkungen oder Spezifikationen sicherzustellen;

7) Angemessene Informationen über eingeschränkte Metalle in Lebensmitteln, die durch experimentelle Daten oder die theoretische Berechnung ihres spezifischen Freisetzungsgrads gewonnen werden;

8) Spezifikationen für die Verwendung des Materials oder des Gegenstandes wie:

- a) die Art(en) des/der Lebensmittel(s), die dazu bestimmt sind, mit ihnen in Berührung zu kommen;
- b) Zeit und Temperatur der Behandlung und Lagerung in Kontakt mit dem Lebensmittel;
- c) das Verhältnis von Fläche zu Volumen bei Kontakt mit dem Lebensmittel, das zur Feststellung der Konformität des Materials oder des Gegenstandes verwendet wird.

Die schriftliche Erklärung erleichtert die Identifizierung der Materialien, Gegenstände oder Stoffe, für die sie bestimmt ist, und wird erneuert, wenn wesentliche Produktionsänderungen zu Veränderungen in der Freisetzung von Metallen führen oder wenn neue wissenschaftliche Daten vorliegen. Wenn keine Änderungen an den Rohstoffen, hinsichtlich ihrer Verarbeitung oder Verwendung oder des Produktionsprozesses usw. zutreffen, kann eine Konformitätserklärung für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren gültig bleiben. Dies gilt unbeschadet der Möglichkeit, dass der Produktbetreiber jederzeit beschließen kann, die Konformitätserklärung zu verlängern, auch wenn der **Status quo** beibehalten wird.

JAHRESABSCHLUSS

Entwurf einer großherzoglichen Verordnung über Materialien und Gegenstände aus Metall und Legierungen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

Der vorliegende Entwurf einer großherzoglichen Verordnung wirkt sich kostenneutral aus, da er keine zusätzlichen Maßnahmen zulasten des Staatshaushalts vorsieht.